

## Übersicht

<b>Rechtsgrundlage:</b>	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
<b>Weitere relevante Rechtsgrundlagen:</b>	
<b>Maßnahme:</b>	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder
<b>Art des Verfahrens:</b>	Aufrufverfahren
<b>Titel des Aufrufes:</b>	1. Aufruf (78-03-BML) Wissenstransfer für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder
<b>Themenbereich:</b>	Pädagogik Landwirtschaft, Umwelt, Ernährung
<b>Beschreibung zum Aufruf:</b>	<p>Mit diesem Länderaufruf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung bekannt, dass Förderanträge in der Fördermaßnahme 78-03 des österreichischen GAP-Strategieplans 2023 – 2027, Themenbereich „Wissenstransfer – Pädagogische Maßnahmen zu Landwirtschaft, Umwelt, Ernährung“, unter dem Titel „Agrarpädagogische Maßnahmen“ eingereicht werden können. Ziel der agrarpädagogischen Maßnahmen ist es, der Zielgruppe „Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“ zwischen 4 und 21 Jahren die multifunktionalen Wirkungen und Leistungen der heimischen Landwirtschaft als Ergänzung zum Regelunterricht durch speziell ausgebildete Personen (Definition siehe „Handbuch für agrarpädagogische Maßnahmen 2023-2027“) auf einem aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder in Schulklassen zu vermitteln. Gefördert wird auch die Entwicklung und Umsetzung von bewusstseinsbildenden und Informationsmaßnahmen zu priorisierten Themen der Land- und Forstwirtschaft (s. Themenliste im „Handbuch für agrarpädagogische Maßnahmen 2023 – 2027“) für die Zielgruppe „Pädagog:innen“, wenn diese den Zweck der agrarpädagogischen Maßnahmen unterstützen.</p> <p>In Bezug auf die Zielgruppe „Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“ zwischen 4 und 21 Jahren sind folgende agrarpädagogische Maßnahmen Gegenstand dieses Aufrufs:</p> <p>Fördersatz 100 %: agrarpädagogische Aktivitäten auf lfw. Betrieben sowie agrarpädagogische Aktivitäten in Schulen und Kindergärten Ausrollung von im Rahmen von Bundesprojekten zu agrarpädagogischen Maßnahmen entwickelten Maßnahmen im Bundesland Teilnahme an bundesweiten Koordinations- oder Bundesarbeitsgruppentreffen</p> <p>Fördersatz 66 %: allgemeine Projektkoordination auf Landesebene, Entwicklung und Ausrollung von bundeslandspezifischen Maßnahmen</p>

Schulungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen für durchführende Personen im Zusammenhang mit agrarpädagogischen Maßnahmen  
Teilnahme an Schulungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen von Projektleiter:innen und –mitarbeiter:innen im Zusammenhang mit agrarpädagogischen Maßnahmen.

In Bezug auf die Zielgruppe „Pädagog:innen“, sind folgende Maßnahmen Gegenstand dieses Aufrufs:

Fördersatz 100 %:

Ausrollung von im Rahmen eines Bundesprojekts zu agrarpädagogischen Maßnahmen entwickelten Bewerbungs-, Schulungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen zu priorisierten lfw. Themen im Bundesland, Aktionstage an päd. Hochschulen zu spezifischem Fachthema

Fördersatz 66 %:

Entwicklung und Ausrollung von im Zusammenhang mit agrarpädagogischen Maßnahmen stehenden bundeslandspezifischen Bewerbungs-, Schulungs-, Informations- und Bewusstseinsbildungsmaßnahmen zu priorisierten lfw. Themen

Nicht förderfähig sind Kosten für Maßnahmen, die nicht den Bestimmungen des Handbuchs für agrarpädagogische Maßnahmen 2023-2027 entsprechen, Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien für Pädagog:innen, sowie Kosten, die in der Sonderrichtlinie LE -Projektförderungen und im Merkblatt der Maßnahme als nicht förderbar angeführt sind. Die unterschiedlichen Fördersätze sind im Bereich „Art und Ausmaß“ erläutert.

Die förderwerbende Person hat das Dokument „Fragen zu den Auswahlkriterien - Projektbeschreibung“ bei der Antragstellung ausgefüllt zu übermitteln (siehe Dokumente). Für die Bewertung und Auswahl der eingereichten Förderanträge werden in diesem Aufruf die bundesweit für die gegenständliche Fördermaßnahme festgelegten Auswahlkriterien herangezogen.

Durchführungszeitraum: 01.09.2024 – 31.08.2025 (Maximale Projektlaufzeit: 1 Jahr)

Dieser Aufruf trägt zu folgendem Ziel gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: „Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung“.

**Gewählte Org.-Einheit:**

Amt der Salzburger Landesregierung/Abteilung 4 - Referat 20408

## Allgemeiner Rahmen

<b>Einreichfrist:</b>	26.Aug.2024 bis: 21.Okt.2024
<b>Festgelegte Budgethöhe:</b>	135.000,00 €
<b>Kontakt Daten ausschreibende Bewilligungsstelle:</b>	Amt der Salzburger Landesregierung/Abteilung 4 - Referat 20408 Ländliche Entwicklung und Bildung Bundesstraße 6, 5071 Wals T: 0662/8042-2366 E: laendliche.entwicklung@salzburg.gv.at
<b>Dokumente:</b>	14_Beilage_Checklisten_Protokolle_Betriebsbesichtigung_Betriebscheck_SaB.docx 13_Beilage-Vorlage_Drehbuchkonzept_SaB.docx 12_-Beilage-a_b_Vorlage_Erhebungbogen_Statistik_SaB-und-SB-1.xlsx 11_Beilage-Vorlage_Stundenbild_Workshop-Vorlage_SB.docx 10_Beilage-6a_6b_6c_Vorlagen_Rueckmeldeboegen_Lehrkraefte_agrarpaedagogische-Massnahmen.docx 09_Beilage-Vorlage_Kalkulation_Beguenstigtenbeitraege_SaB_SB-1.xls 08_Beilage-Vorlage_Pruefungsprotokoll_SB.doc 07_Beilage-Abschlussarbeit_Praesentation_Drehbuchkonzept_SaB.doc 06_Beilage-Fragen-zu-den-Auswahlkriterien-(AWK)-Projektbeschreibung.docx 05_Beilage-Informationsblatt_Publizitaet.pdf 04_Beilage-Informationsblatt_Kostenplausibilisierung.pdf 03_Beilage-Handbuch-fuer-agrarpaedagogische-Massnahmen-2023-2027-V1-1.pdf 02_Beilage-Merkblatt-78-03_BML_Version-2-1.pdf

## Ziele des Verfahrens

<b>Ziele:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit und von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für die regionale Versorgungssicherheit sowie die multifunktionalen Leistungen der Land- und Forstwirtschaft (z. B. agrar- und forstpädagogische Maßnahmen).</li></ul>
---------------	--

## **Fördergegenstände**

**FG-Nummer:** 4

**Bezeichnung:** Bewusstseinsbildung (z. B. Informationsmaßnahmen, Exkursionen)

**Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Bewusstseinsbildung (z. B. Informationsmaßnahmen, Exkursionen)

**Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**

**Beispiele:**

### **Förderwerber**

**Förderwerber:** Gebietskörperschaften

- Bund
- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

**Zusätzliche Information:**

### **Fördervoraussetzungen**

**Fördervoraussetzungen:**

- 24.4.1 Förderwerbende Personen oder beauftragte externe Einrichtungen, die Fort-/ Weiterbildungsmaßnahmen durchführen, müssen den Qualitätsnachweis eines gültigen Ö-Cert oder in der Ö-Cert Liste angeführtes gültiges Qualitätsmanagementsystem für Erwachsenenbildungsorganisationen erfüllen.
- 24.4.2 Die förderwerbende Person bzw. die beauftragte externe Einrichtung von Bewusstseinsbildungsmaßnahmen oder Beratungsmaßnahmen muss zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von qualifiziertem Personal bereitstellen. Ebenso sind, sofern erforderlich, die entsprechenden räumlichen, technischen und administrativen

Voraussetzungen bereitzustellen. Referenzprojekte, Qualitätsnachweise oder zumindest Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen.

- Bewusstseinsbildung umfasst alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung, Besucherlenkung, Pädagogik, Informationsvermittlung und Sensibilisierung, die darauf ausgerichtet sind, die Kenntnis von Menschen über die angesprochenen Themenfelder mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen zu erweitern, deren Wert und Schutzwürdigkeit zu vermitteln und dazu führen, dass in allen Gesellschaftsbereichen die Verantwortung im praktischen Umgang und das Verständnis der Zusammenhänge erhöht wird.
- '24.3.4 Zur Zielgruppe (Begünstigte) der Anbieterförderung zählen – in Abgrenzung zu den Fördermaßnahmen 78-01 und 78-02 - folgende Personen:
  - die Öffentlichkeit, insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Stakeholder, Unternehmerinnen und Unternehmer, Bedienstete und Funktionäre auf Verwaltungsebene, Managerinnen und Manager in einem regionalen Kontext, aber auch Land- und Forstwirtschaft:innen sowie deren Vereinigungen, wenn den Begünstigten aus dieser Weiterbildung oder Beratung kein unmittelbarer betriebswirtschaftlicher Nutzen erwächst.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

## **Auflagen**

### **Auflagen:**

- Externe Projektleiterinnen/Projektleiter, Kursleiterinnen/Kursleiter, Referentinnen/Referenten und Trainerinnen/Trainer, die nicht dem Personal eines Veranstalters/beauftragte externe Einrichtung direkt zuzuordnen sind, müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für Bewusstseinsbildungs-, Fort-/Weiterbildungs- und Beratungsmaßnahmen fachlich qualifiziert sein.
- Die fachliche Qualifikation ist durch den Abschluss (oder in Ausbildung befindlich) eines Bezugs habenden Studiums, eines Studienlehrgangs, oder einer einschlägigen fachlichen Ausbildung oder einer mind. zweijährigen einschlägigen fachlichen Praxiserfahrung nachzuweisen.
- Für Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen und Beratungen ist ergänzend eine methodisch didaktische Qualifikation durch den Abschluss eines Studiums oder Lehrgangs an einer Pädagogischen Hochschule oder einer gleichwertigen Ausbildung anderswo, oder ein Kompetenzfeststellungsverfahren im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens, oder zumindest sind die erworbenen methodisch-didaktischen Kompetenzen/Fertigkeiten im Ausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten (siehe Beilage 15)
- im Rahmen einer qualifizierten, externen Überprüfung nachzuweisen. Es wird eine Positivliste der anerkannten Lehrgänge [zu einem jeweiligen Aufruf/Stichtag] von der AMA veröffentlicht.

- Die Auflagen unter Punkt 24.5.1.1 und 24.5.1.2 gelten ebenso für Personal einer förderwerbenden Person oder einer beauftragten Einrichtung, die unter Punkt 24.4.2 fallen. Davon ausgenommen ist der Bereich der Teilnehmendenförderung. Für die Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen auf betrieblicher Ebene gilt als Qualitätsnachweis, dass die Planerstellung durch gemäß § 105 Abs. 1 Z 1, Z 3 und Z 4 Forstgesetz 1975 befugte Fachkräfte erfolgt.

- Sofern es für Bildungsprojekte fachlich-inhaltliche Vorgaben des BML gibt (z. B. Leitfäden für Zertifikatslehrgänge, Handbücher, Richtlinie), sind diese einzuhalten.

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten

- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge

- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)

- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache

- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung

- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)

#### **Aufrufspezifische Auflagen:**

- **Die Kosten für die Mitarbeit in Bundesarbeitsgruppen (BAGs) sind in der Kostendarstellung des Antrages nachvollziehbar auszuweisen.**

#### **Förderfähige Kosten**

#### **Kostenarten:**

24.6.1 Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß des Wissenstransfers sowie bei Grundlagenerhebungen und Plänen. 24.6.4 Im Themenbereich der agrar- und forstpädagogischen Maßnahmen ist die Anwendung von Vereinfachten Kostenoptionen mit allfälligen Valorisierungen zulässig. Die anzuwendende Höhe der Vereinfachten Kostenoptionen ist in den Aufrufen bekanntzugeben.

#### **Nicht-förderfähige Kosten:**

#### **Zusätzliche Information:**

#### **Unter- und Obergrenze:**

24.6.2 Die förderfähigen Kosten müssen je förderwerbender Person mindestens EUR 500 betragen. 24.6.3 Innerhalb der Förderperiode und Bundesland dürfen je Projekt gemäß Punkt 24.2.2 für den Bereich Waldmanagement, Stichprobeninventuren oder Standortkartierungen maximal EUR 50.000 und für alle anderen Bereiche maximal EUR 100.000 anerkannt werden. Eine Valorisierung der angeführten maximalen förderfähigen Kosten kann erfolgen.

## Art und Ausmaß

### Fördersätze

#### Fördersätze:

24.7.1 Anbieterförderung 24.7.1.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 1. 100 %, wenn die Projektinhalte im hohen öffentlichen Interesse liegen. 2. 66 %, wenn die Projektinhalte nicht im hohen öffentlichen Interesse liegen. 24.7.1.3 Ein hohes öffentliches Interesse wird angenommen, wenn der ausgeschriebene Themenbereich nicht im überwiegenden ökonomischen Interesse der förderwerbenden Personen oder deren Begünstigten liegt. In Anlehnung an nationale Gesetze bzw. die Rechtsprechung werden zum Beispiel Tierschutz/Tiergesundheit, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung als Themen von hohem öffentlichem Interesse anerkannt (angesehen). Weiters dürfen den förderwerbenden Personen und Begünstigten grundsätzlich keine einzelbetrieblichen, betriebswirtschaftlichen Vorteile erwachsen. Dabei sind die jeweiligen Gegebenheiten in den unterschiedlichen Arbeitspaketen zu berücksichtigen.

**Die inhaltliche Zuordnung der Fördersätze für agrar- und forstpädagogische Projekte ist in Punkt 3.3.3.4 des Merkblattes für die Fördermaßnahme 78-03 dargestellt.**

### Zeitpunkt der Kostenanerkennung

#### Zeitpunkt der Kostenanerkennung:

Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

### Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

#### Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

24.7.1.2 Anbieterförderung Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt für Begünstigte aus dem Forstbereich unter Heranziehung des Art. 47 und 48 der agrarischen Gruppenfreistellungs-Verordnung (EU) 2022/2472. Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 47 und 48 sind die allgemeinen Freistellungsbedingungen zu beachten: 1. Es handelt sich bei den Begünstigten (Teilnehmenden an den Veranstaltungen) nicht um Unternehmen in Schwierigkeiten 2. Das Projekt erfüllt den Anreizeffekt, d.h. das Projekt wurde noch nicht vor der Antragstellung begonnen. Sofern die Freistellungsbedingungen nicht erfüllt sind, kann die Förderung unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2381 als de-minimis-Beihilfe gewährt werden. '24.7.2.2 Teilnehmendenförderung Die Förderung wird als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 2023/2381 gewährt.

#### Zusätzliche Information:

## **Berücksichtigung von Einnahmen**

### **Berücksichtigung von Einnahmen:**

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

### **Zusätzliche Information:**

#### **Auswahlkriterien**

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)